

TIROL

Kein Wild, kein Abschuss: Strafe für Untätigkeit aufgehoben

Mangels Rotwild konnte ein Jagdaufseher den Abschussplan nicht erfüllen. Die Berufung gegen eine Strafe von 500 Euro war nun erfolgreich.

Innsbruck – Die Jagd ist in Tirol für viele Berufung. Wildbiss und Seuchenverordnungen nach dem Rotwild-Tbc-Bekämpfungsplan konfrontieren Jagdpächter und deren Jagdaufsichtsorgane jedoch teils mit Abschussplänen, die nicht nur an Wirtshausstammtischen für Diskussionen sorgen.

Ein aktueller Fall stellt erneut die Problematik um bindende Abschussvorgaben von geschätzten Wildbeständen dar.

So hatte ein Amtstierarzt für einen Hegebezirk einen notwendigen Abschuss von 377 Stück Wild errechnet. Zu viel für den Hegeringleiter. Nach Einspruch wurde der Mindestabschuss per Ergänzungsgutachten auf 295

Stück Wild korrigiert. Diese Zahl sollte auf die Reviere aufgeteilt werden. Und da hieß es per Bescheid für einen der Aufseher eines Kleinreviers: Abschuss von einem Alttier und zwei Hirschen der Klasse 3. Nachdem der zum Jagdschutz Berufene jedoch bis Jahresende keinen einzigen Abschuss belegen konnte, lautete ein Straferkenntnis auf 500 Euro Geldstrafe. Dies wollte der Aufseher nicht hinnehmen und beauftragte Rechtsanwalt Hermann Rieder mit einer Beschwerde am Landesverwaltungsgericht.

Diese war klar umrissen. So machte Anwalt Rieder geltend, was seinen Mandanten ohnehin seit Jahren zur Verzweiflung treibt. So habe sich im Jagdjahr trotz unzähliger Pirschgänge kein einziges Stück Rotwild im Revier befunden. Seit 19 Jahren habe man das Revier gepachtet und in all diesen Jahren konnten gerade sechs Stück Wild erlegt werden. Das Revier sei eben am Talschluss durch eine Klamm als natürliche Barriere abgeschottet.

Laut Rieder Umstände, auf die man bereits gegenüber der Bezirksbehörde hingewiesen habe. Zudem werde das letzte Wild durch Hüttentouristen, Kletterer und Bergsteiger verschreckt.

Ein Nichtabschuss ist rechtlich als Ungehorsamskeitsdelikt qualifiziert. Ein mangelndes Verschulden muss der Bestrafte glaubhaft machen. Dies ist nun in diesem Fall gelungen. Da man ein Phantom nicht jagen kann, hob das Gericht das Straferkenntnis auf und stellte das Verfahren ein. (fell)



Die Jagd auf das Phantom: Verordnete Abschusspläne beruhen meist auf Schätzungen. Foto: Gruber © jakob-gruber.at